

Vom rechtem grund vnd verstand.

gesagt wird / soll von jeder vnterscheidung / mancherley gestalt vnd form auch verstanden werden.

Die II. Definition.

Gleicher gestalt setzen wir auch zwey Körperliche dinge / vngleich-  
cher größe / wenn solche vngleichen raum begreifen / oder erfüllen /  
halten wir dasselbige für grösser / so den grössern raum oder platz nime  
oder begreiff.

Die III. Definition oder Regel der erklerung.

Die Potentia oder vermögen eines schweren Körperlichen dinge  
ges / wird verstanden auß seiner krafft / dadurch es vntersich begert / vñ  
mit gewalt dringt / wider die bewegung / die solches schwere Körper-  
lich ding begeret auffzuziehen.

Die IV. Definition.

Wir halten solche Körperliche dinge gleicher stercke gewalts oder  
vermögens / wenn solche in gleicher zeit oder weil / gleichlich spacium  
durchdringen in ihrer bewegung.

Die V. Definition.

Solch Körperlich ding / halten wir vngleiches vermögens / wenn  
sie in gleichem spacio, der weil oder zeit / als schneller oder langsamer  
gegen einander zu rechnen / vngleiches spacium durch gehen / in ihrer  
bewegung.

Die